Abzeichnung

Bebauungsplan XII-173

für das Gelände
zwischen

der Schildhornstraße, der Kreuznacher Straße und der Paulsenstraße sowie für die Einmündungen der Paulsenstraße und der Markelstraße in die Kreuznacher Straße und Teilflächen der südlich und östlich angrenzenden Grundstücke

im Bezirk Steglitz und im Bezirk Wilmersdorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Baugrenze — § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: z.B. PARKANL

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen — St 3

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Stellplatz mit Zahl der Ebenen — St 3

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B und die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten C und D sind zugleich Baugrenzen.
3. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
4. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 45,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Übersichtskarte 1: 10 000

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 13. X. 1971
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 4.12.69

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21.1.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.6.1970 bis 22.7.1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 12. August 1970
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 2.4.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.6.1970 bis 22.7.1970 öffentlich ausgelegt.

eine beglaubigte Abzeichnung

Berlin-Wilmersdorf, den 28. Juli 1970
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Arndt
i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 9. August 1971
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 25.8.71 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1531 verkündet worden.

XII-173

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis